

SSV-Gengenbach e. V.

Satzung des Sportschützenvereins Gengenbach e. V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Sportschützenverein Gengenbach e.V.“, im Folgenden abgekürzt SSV Gengenbach.
2. Sitz des Vereins ist Gengenbach.
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg unter der Nummer VR 480 164 eingetragen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Der Sportschützenverein Gengenbach e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51 ff.) in der jeweils gültigen Fassung.
2. Zweck des Vereins ist die Pflege und Ausübung des Schießsports in Form von Training und Wettkampf.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch aktive Jugendarbeit und Förderung des Schießsports, durch die ständige Aus- und Fortbildung der Mitglieder sowie durch Ausrichtung und Teilnahme an Schiesssport-Veranstaltungen, -Wettkämpfen und -Meisterschaften. Der Verein fördert auch das Schützenbrauchtum. Der Vereinszweck kann durch die Kooperation mit anderen Vereinen im sportlichen Umfeld, auch grenzüberschreitend erfüllt werden. Zur Öffentlichkeitsarbeit betreibt der Verein eine Webseite mit Newsletter.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für diese satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Auslagen, die für den Verein getätigt wurden, können dem Mitglied aus dem Vereinsvermögen ersetzt werden.
7. Das Amt eines Vorstands ist grundsätzlich ehrenamtlich. Die Hauptversammlung kann abweichend hiervon beschließen, dass der Vorstand eine angemessene Vergütung erhält.

§ 3 Zugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Deutschen Schützenbundes e.V. (DSB) und des Südbadischen-Sportschützenverbandes e.V. (SBSV), deren Satzungen er anerkennt.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, die seine Ziele unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft im Verein wird erworben durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag gegenüber dem Vorstand und bedarf dessen Zustimmung. Eine Ablehnung des Antrags muss nicht begründet werden.
Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter, die mit dem

SSV-Gengenbach e. V.

Satzung des Sportschützenvereins Gengenbach e. V.

minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages und sonstiger Gebühren dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch haften.

3. Der Verein hat:
 - aktive Mitglieder,
 - jugendliche Mitglieder unter 18 Jahre,
 - passive Mitglieder,
 - Ehrenmitglieder.
Mitglieder, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.
4. Der Vorstand kann insbesondere zu Aufnahmeantrag, zur Aufnahme und zum Status der Mitglieder **Regeln** erlassen, die den Mitgliedern spätestens bei der nächsten Hauptversammlung mitzuteilen sind.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben freien oder ermäßigten Eintritt zu allen Vereinsveranstaltungen, Ausnahmen bestimmt der Vorstand.
2. Jedes Mitglied über 18 Jahre besitzt Stimm- und Wahlrecht. Es ist für die im Verein zu besetzenden Ämter wählbar.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge zu leisten und die vom Vorstand zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebes erlassenen Anordnungen zu respektieren.
4. Mitglieder, die den Verein oder die Vereinsinteressen schädigen, einen Verstoß gegen die Zwecke des Vereins begehen, dies trotz Abmahnung nicht unterlassen, können auf Zeit oder auf Dauer aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist die Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Die Entscheidung und Gründe sind ihm schriftlich mitzuteilen. Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, bei der nächsten Hauptversammlung Berufung einzulegen, die durch Beschluss endgültig entscheidet.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt
 - durch Tod oder Auflösung der juristischen Person,
 - durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Jahresende mit einer Frist von einem Monat,
 - bei Beitragsrückstand, wenn ein Mitglied mit der Zahlung von mehr als zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist,
 - durch Ausschluss.
2. Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des Jahresbeitrags.
3. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an dem Verein und seinen Einrichtungen.

SSV-Gengenbach e. V.
Satzung des Sportschützenvereins Gengenbach e. V.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Hauptversammlung beschlossen. Der Vorstand regelt weitere Gebühren, z. B. Aufnahmegebühr, Stand- und Startgebühren in einer **Gebührenordnung**.
2. Die Entgelte werden im Bankeinzugsverfahren mittels SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied verpflichtet sich bei Eintritt in den Verein, eine widerrufliche Einzugsermächtigung zu erteilen. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen. Das Mitglied haftet für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventuellen Rücklastschriften entstehende Kosten.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei gleichberechtigten Vorständen.
2. Der Vorstand kann auf Antrag des Vorstands in der Hauptversammlung oder durch Antrag eines Mitglieds in der Hauptversammlung um weitere Vorstände erweitert werden.
3. Jeder Vorstand ist zusammen mit einem weiteren Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertretungsberechtigt nach § 26 BGB. Bei Rechtsgeschäften bis 1.000 Euro sind die Vorstände nach Nr. 1 alleinvertretungsberechtigt. Über wesentliche materielle Veränderungen am Erbpachtvertrag der Liegenschaft entscheidet die Hauptversammlung. Dazu gehören insbesondere: Kündigung, Verkürzung oder Befristung der Vertragslaufzeit.
4. Der Vorstand kann sich eine **Geschäftsordnung** geben.
5. Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt, er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
6. Scheiden während der Wahlperiode Mitglieder des Vorstands aus, so ist der Vorstand berechtigt, für den Rest der Wahlperiode ein Ersatzmitglied zu bestimmen.
7. Der Vorstand leitet den Verein. Er regelt in Übereinstimmung mit den einschlägigen Gesetzen und Regelungen den Schiesssportbetrieb und das Vereinsleben. Dazu kann er einzelne Mitglieder oder Ausschüsse mit Aufgaben betreiben. Die Vorstandssitzungen werden regelmäßig von einem der Vorstände einberufen und einem Vorstand geleitet. Über die Sitzungen und Beschlüsse wird Protokoll geführt, das vom Protokollführer und Sitzungsleiter gegengezeichnet wird.
8. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Hauptversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens bei der nächsten Hauptversammlung mitzuteilen.

§ 9 Kassenprüfung

Bei jeder Hauptversammlung werden von den anwesenden Mitgliedern zwei Kassenprüfer gewählt. Sie haben vor dem Rechnungsabschluss eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Hauptversammlung Bericht zu erstatten.

SSV-Gengenbach e. V.
Satzung des Sportschützenvereins Gengenbach e. V.

§ 10 Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins und wird einmal jährlich durch den Vorstand einberufen.
2. Die Einladung muss spätestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin in Textform unter Mitteilung der Tagesordnung an die zuletzt mitgeteilte Anschrift erfolgen. Anträge zur Hauptversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie bis eine Woche vor Beginn der Versammlung schriftlich oder in Textform eingereicht werden.
Ist eine E-Mailadresse des Mitgliedes mitgeteilt, kann die Einladung per E-Mail erfolgen, wenn das Mitglied nichts anderes schriftlich gegenüber dem Verein bestimmt hat. Der Fristlauf beginnt mit der Abgabe der Einladung zur Post bzw. Absendung der E-Mail.
3. Der Vorstand muss eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt wird.
4. Anträge zur Abstimmung sind in der Tagesordnung anzuführen.
5. Die Hauptversammlung wird von einem Vorstand geleitet und von einem der Vorstände protokolliert. Andernfalls ist von der Hauptversammlung ein Versammlungsleiter sowie ein Protokollführer zu wählen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben.
6. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist mit einfacher Mehrheit beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
7. Bei der Wahl von Personen findet bei Stimmgleichheit eine Stichwahl statt.
8. Änderungen der Satzung benötigen eine Zweidrittelmehrheit.
9. Die Abstimmung ist offen – außer ein Viertel der anwesenden Mitglieder Mitglied verlangt eine geheime Abstimmung.

§ 11 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben zum Datenschutz personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten zu. Dies gilt insbes. auch für die Weitergabe an die Dachverbände, denen der Verein nach § 3 angeschlossen ist und für die ordnungsgemäße Erfüllung des Vereinszwecks, z.B. die Abhaltung von Wettkämpfen.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte zu seinen Daten: Auskunftsrecht, Empfänger seiner Daten, Zweck der Speicherung, Berichtigung und Löschung, soweit diese nicht aus anderen Gründen aufbewahrt werden müssen.
3. Der Vorstand regelt Näheres in einer **Datenschutzordnung**.

SSV-Gengenbach e. V.
Satzung des Sportschützenvereins Gengenbach e. V.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung eine Beschlussfassung hierüber angekündigt worden ist.
2. Die Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins gelangt nicht zur Abstimmung, wenn sich mindestens 10 Mitglieder entschließen, den Verein weiter zu führen.
3. Die Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins erfordert eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Hauptversammlung.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der Steuerbegünstigung fällt das Vermögen des Vereins zur treuhänderischen Verwaltung an die örtliche Stadtverwaltung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Sportzwecke verwendet.

Gengenbach, 19. Juni 2020

Unterschriften der Vorstandmitglieder nach § 26 BGB:

Unterschrift des Protokollführers:
